

## Erläuterungen zur Datenerhebung

Die im Folgenden erläuterten Daten sind vom Inhaber einer strahlenschutzrechtlichen Bewilligung für jede für ihn tätige, beruflich strahlenexponierte Person dem Zentralen Dosisregister im Weg der Dosimeterauswertestellen bekanntzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichterfüllung dieser Verpflichtung gemäß § 39 Strahlenschutzgesetz strafbar ist. Auch spätere Änderungen dieser Personendaten sind umgehend den Dosimeterauswertestellen und damit dem Zentralen Dosisregister zu melden.

- **Sozialversicherungsnummer:** Diese wird für die eindeutige Identifizierung der beruflich strahlenexponierten Personen herangezogen. Für Nichtösterreicher sind Geburtsdatum und Geburtsort anzugeben.
- **Name und Anschrift des Bewilligungsinhabers:** Für den Strahlenschutz beruflich strahlenexponierter Personen ist primär der Inhaber der strahlenschutzrechtlichen Bewilligung verantwortlich, in dessen Bereich die betreffende Person tätig wird.  
(Der Bewilligungsinhaber ist in den meisten Fällen der Arbeitgeber und in der Regel nicht der Strahlenschutzbeauftragte; der Strahlenschutzbeauftragte ist eine Person, die vom Bewilligungsinhaber mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes beauftragt worden ist).
- **Kategorien der beruflichen Strahlenexposition:** In Zukunft wird auch in Österreich je nach zu erwartender Strahlenbelastung zwischen beruflich strahlenexponierten Personen der Kategorie A und B unterschieden. Diese Einstufung wird von der Bewilligungsbehörde im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (Bewilligungsbescheid) bzw. im Zuge der jetzigen Neueinführung bei bestehenden Bewilligungen spätestens im Rahmen der nächsten Überprüfung gemäß § 17 Strahlenschutzgesetz vorgenommen.  
Sobald die tatsächliche Kategorien-Einstufung erfolgt ist, ist sie umgehend den Dosimeterauswertestellen bekanntzugeben. Bis dahin werden die Personen im Zentralen Dosisregister vorläufig in Kategorie A geführt.
- **Art der Tätigkeit:** Bitte tragen Sie die hauptsächliche Tätigkeit (mit der höchsten Strahlenbelastung) entsprechend dem nachstehenden (international vorgegebenen) Tätigkeitenkatalog ein. Falls mehrere Bezeichnungen aus einer gemeinsamen Kategorie gleichwertig zutreffen, sollte diese Kategorie angegeben werden.

<b>Nuklearmaterial</b>	<b>Medizin</b>	<b>Industrie</b>	<b>Natürliche Radioaktivität</b>	<b>Forschung u.a.</b>
Kernmaterial – Anreicherung	Röntgendiagnostik	Industr. Radio-graphie – stationär	Tagbau – Kohle	Ausbildungseinrichtungen
Kernmaterial – Herstellung	Interventionelle Radiologie	Industr. Radio-graphie – mobil	Tagbau – anderes als Kohle	Forschung allgemein
Kernmaterial – Wiederaufbereitung	Kardiologie	Bohrlochuntersuchungen	Öl- und Gas-Industrie	Sicherheit, Exekutive, Inspektion
Kernanlagen – eigenes Personal	Chirurgische Radiologie	Transport von radioakt. Material	Untertagbau – Kohle	
Kernanlagen – ext. Arbeitskräfte	Strahlentherapie	Radiochemikalienherstellung	Untertagbau – anderes als Kohle	<b>Militär</b>
Nuklearforschung	Zahnrontgen	Industr. Bestrahlung	Uranbergbau	Atomar angetriebene Schiffe
Dekommissionierung	Nuklearmedizin – Techniker	Beschleuniger	Zivilluftfahrt	Sonstige militärische Bereiche
Radioaktiver Abfall – Behandlung	Nuklearmedizin – Pfleger	Chemische Industrie	Schauhöhlen und -bergwerke	
Radioaktiver Abfall – Lagerung	Nuklearmedizin – Ärzte	Luminising	Wasserwerke	<b>Sonstige</b>
Transport im Bereich von Kernanlagen	Veterinärmedizin	Sonstige industr. Tätigkeiten	Sonstige Tätigkeiten mit natürl. Strahlenbelastung	hier nicht aufgeführte Tätigkeiten
Nuklearmaterial – Sonstiges	Sonstige medizin. Tätigkeiten			